

# Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Leonhard/Schweinau (SanierungsgebietsS St. Leonhard/Schweinau – SanLSchwS)

Vom 05. August 2008 (Amtsblatt S. 368)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), und auf Grund von §§ 142 und 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
- § 2 Vereinfachtes Verfahren
- § 3 Inkrafttreten

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet St. Leonhard/Schweinau sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft entlang des Frankenschnellwegs etwa ab einer gedachten Verlängerung der Bertha-von-Suttner-Straße über die Pfinzingstraße zur Rothenburger Straße, diese in südwestlicher Richtung bis zur Schlachthofstraße, diese entlang bis zur Schwabacher Straße, dann bis zum Spielplatz am Pferdemarkt, in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Nürnberg Hauptbahnhof – Schnelldorf, dieser entlang bis zur Kreuzsteinstraße, dann in südlicher Richtung bis zur Hinteren Marktstraße, diese in nordöstlicher Richtung bis zum Fußweg, der in südlicher Richtung zur Lochnerstraße führt, diese entlang zur Nopitschstraße, dann zur Schweinauer Hauptstraße bis zur Bahnlinie Nürnberg Hauptbahnhof – Schnelldorf, dieser entlang bis zu einer gedachten Verlängerung der Kreuzerstraße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zur Kunigundenstraße, diese in westlicher Richtung bis zur Blücherstraße, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Rothenburger Straße, diese dann in östlicher Richtung zur Bertha-von-Suttner-Straße, dann in nördlicher Richtung bis zur Ossietzkystraße, entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Ossietzkystraße und des anschließenden

Sportgeländes zur Fuggerstraße und Bertha-von-Suttner-Straße bis zum Frankenschnellweg.

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus der Übersichtskarte des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung vom 10.06.2008 (Maßstab 1:7.500), die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Als Sanierungsgebietsgrenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet St. Leonhard/Schweinau“.

### § 2

#### Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung des § 144 Abs. 2 sowie der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen (Vereinfachtes Verfahren).

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 20.08.2008